

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Inneres
 Herrengasse 7
 1014 Wien

Beilagen

LAD1-VD-141044/007-2015
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

| |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| E-Mail: post.lad1@noel.gv.at |
| Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at |
| Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986 |

| | | | | |
|------------------------------|---------------------|----------------|-----------|---------------|
| Bezug | BearbeiterIn | (0 27 42) 9005 | Durchwahl | Datum |
| BMI-LR1310/0001-III/1/c/2015 | Dr. Wolfgang Koizar | | 12197 | 17. März 2015 |

Betrifft
 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 17. März 2015 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Allgemein:

Der vorliegende Entwurf wird insgesamt begrüßt, da dieser die Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern umsetzt. Auf die nachfolgenden grundsätzlichen Punkte wird jedoch hingewiesen.

2. Zu Artikel 3 (Änderung des Asylgesetzes 2005) und Artikel 6 (Änderung des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005 [GVG-B 2005]):

- Im Sinne des entsprechenden Beschlusses der Landeshauptleutekonferenz vom 25. Februar 2015 ist dafür Sorge zu tragen, dass Asylanträge von Personen aus siche-

ren Herkunftsstaaten oder von Personen, die ihr Heimatland nur aus wirtschaftlichen Überlegungen verlassen haben, in kürzester Zeit (optimal in 10 Tagen) und in rechtsstaatlich gesicherter Qualität erledigt werden. Ein Hinweis in den Erläuterungen, diese Verfahren binnen 10 Tagen zu entscheiden, wird für nicht ausreichend erachtet. Die Entscheidungsfrist ist daher in das Asylgesetz 2005 aufzunehmen. § 27a (Beschleunigtes Verfahren) ist daher entsprechend anzupassen.

- Im Zusammenhang mit dem „Beschleunigten Verfahren“ (Schnellverfahren) im Entwurf des Asylgesetzes 2005 und dem gemeinsamen Bund-Länder-Konzept ist bei den Asylbehörden eine entsprechende Ressourcen- und Personalaufstockung vorzusehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass derzeit bestehende Verfahrensrückstände rasch abgebaut werden können.
- Die Regelung des § 2 Abs. 1 im Entwurf des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005 stellt entsprechend den Erläuterungen eine Umsetzung des Art. 22 der RL 2013/33/EU dar. Die Bestimmung des Art. 22 Abs. 1 der RL 2013/33/EU regelt, dass die Mitgliedstaaten bei der Aufnahme beurteilen müssen, ob der Antragsteller ein Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen ist. Weiters haben die Mitgliedstaaten zu ermitteln, welcher Art diese Bedürfnisse sind. Die Beurteilung hat innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang eines Antrags auf internationalen Schutz zu erfolgen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass dies nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens erfolgen muss.

Da die Aufnahme der Asylantragsteller in das Versorgungssystem zuerst grundsätzlich über die Betreuungsstelle des Bundes erfolgt, müsste die Pflicht des Bundes zur Ermittlung und Beurteilung der besonderen Bedürfnisse ausdrücklich im Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geregelt werden, damit diese Ermittlung und Beurteilung nicht erst von den Ländern nach Übergabe in die Länderquartiere erfolgen muss. In diesem Zusammenhang wird auch eine Anpassung des § 8 Abs. 4 des Entwurfes des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005 dahingehend angeregt, dass die Gesundheitsbehörden der Länder als Übermittlungsempfänger aufgenommen werden.

- Die Bestimmung des § 2 Abs. 7 im Entwurf des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005 entspricht nicht den Vorgaben der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG.

Danach sind gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 1 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG hilfs- und schutzbedürftige Fremde, über deren Asylantrag noch nicht rechtskräftig abgesprochen wurde, Zielgruppe der Grundversorgung und damit zu versorgen. Schon der Verweis auf § 18 BFA-Verfahrensgesetz in § 2 Abs. 7 GVG-B 2005 bringt jedoch zum Ausdruck, dass es sich hier nicht um Fälle rechtskräftig entschiedener Verfahren, sondern um solche Verfahren handelt, denen vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde (zwar durchsetzbar aber nicht rechtskräftig entschieden). Diese Bestimmung widerspricht dem Art. 2 Abs. 1 Z 1 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG. Es besteht die Gefahr, dass in diesem Fall die Fremden dann zwar nicht vom Bund, sondern über die Sozialhilfestellen der Länder versorgt werden müssen.

Es wird gefordert, dass nach durchsetzbarer negativer Asylentscheidung zu gewährleisten ist, dass die Außerlandesbringung dieser Personen schnell und zügig erfolgt. Die Sicherstellung der Grundversorgung muss bis zur Abschiebung dieser Personen erfolgen.

Eine Überarbeitung wird für erforderlich erachtet.

- Auf die Beschlüsse der Landeshauptleutekonferenz zum gegenständlichen Thema vom 25. Februar 2015 wird ausdrücklich hingewiesen.

3. Zu Artikel 5 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes):

Zu Z 5 (§ 3b):

Der sachliche Anwendungsbereich des § 3b NAG des Entwurfs scheint als zu eng gefasst, als dieser lediglich auf Erkenntnisse oder Beschlüsse der Verwaltungsgerichte der Länder abstellt.

Zu einer in den Erläuterungen näher beschriebenen Situation kann es jedoch auch in all jenen Verfahren kommen, in denen die regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice Bescheide erlassen haben, die in der Folge beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (z.B. Fälle des § 41 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 bis 3 NAG oder § 49 Abs. 2 NAG).

Hat das Arbeitsmarktservice (aufgrund einer dementsprechenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts) das Verfahren weiterzuführen, kann es zu einer Erteilung eines Aufenthaltstitels durch die NAG-Behörde kommen, weshalb es auch hier zu den in den Erläuterungen angesprochenen Rückabwicklungsschwierigkeiten kommen kann.

Um auch in diesen Fällen das Verfahren der NAG-Behörden aussetzen zu können, sollte der Anwendungsbereich des neuen § 3b NAG auch auf die oben beschriebene Situation ausgedehnt werden.

Weiters ergibt sich aus dem Wortlaut und den Erläuterungen nicht eindeutig, ob unter der Wendung „das Verfahren von der Behörde fortzusetzen [ist]“ auch die faktische Ausgabe der Aufenthaltstitelkarte zu verstehen ist. Setzt also die Behörde das Verfahren auch dann noch fort, wenn sie nach einer Erteilung des Aufenthaltstitels durch das Verwaltungsgericht des Landes durch Erkenntnis die Aufenthaltstitelkarte produzieren lässt und diese im Anschluss an den Fremden ausfolgt? Wäre dies der Fall, dann müsste das Verfahren auch dann ausgesetzt werden, wenn gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts des Landes, mit dem der Aufenthaltstitel erteilt wurde, eine Amtsrevision erhoben wird.

Zu Z 6 (§ 4):

Zur Änderung des § 4 NAG laut Entwurf wird angemerkt, dass die Anknüpfung zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder an den Wohnsitz oder beabsichtigten Wohnsitz des Fremden in den Fällen der quotenpflichtigen Familienzusammenführung das Problem aufwirft, dass der Antrag mit Verzug oder mit der Verlegung des beabsichtigten Wohnsitzes in ein anderes Bundesland wohl neu im Quotenregister des jeweiligen Bundeslandes aufgenommen werden müsste.

Ist zu diesem Zeitpunkt kein Quotenplatz vorhanden, müsste der Antrag wohl im Rahmen des Beschwerdeverfahrens in die Warteliste aufgenommen werden, was zu längeren Verfahren vor den Verwaltungsgerichten der Länder führen könnte.

Sollte mit der Verlegung des Wohnsitzes oder des beabsichtigten Wohnsitzes auch die nunmehr örtlich zuständige belangte NAG-Behörde an Stelle der bescheiderlassenden NAG-Behörde in das Beschwerdeverfahren eintreten, wird angeregt, diesen Wechsel ausdrücklich im Gesetz zu normieren.

Darüber hinaus schafft die geplante Regelung des zweiten Satzes des § 4 NAG zumindest in jenen Fällen Probleme, in welchen ein Aufenthaltstitel entzogen werden soll und der Fremde z.B. nicht mehr im Bundesgebiet tatsächlich aufhältig ist. Wurde der zu entziehende Aufenthaltstitel von einem Verwaltungsgericht eines Landes erteilt, ergibt sich zwar aus dem zweiten Satz des § 4 NAG des Entwurfs, welches Bundesland zuständig ist, bietet jedoch keine weitere Anknüpfungsmöglichkeit für die Feststellung der konkret örtlich zuständigen Behörde für den Entzug des Aufenthaltstitels im Inland.

Zu Z 12 (§ 12 Abs. 2 zweiter Satz):

Diese Änderung macht für Niederösterreich Änderungen des automationsunterstützt geführten Quotenregisters erforderlich. Dazu ist eine entsprechende Vorbereitungszeit notwendig. Dies sollte bei Inkrafttreten dieser Bestimmung berücksichtigt werden.

Zu Z 19 (§ 19 Abs. 7 letzter Satz):

Nach der neuen Bestimmung können in bestimmten Fällen – lediglich – Aufenthaltstitel zu eigenen Händen zugestellt werden.

Es wird angeregt, in Übereinstimmung mit dem geltenden ersten Satz des § 19 Abs. 7 NAG, auch die Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts in die neue Bestimmung aufzunehmen, um auch diese zu eigenen Händen zustellen zu können.

Wichtig erscheint, dass die Entscheidung, ob der Aufenthaltstitel persönlich ausgefolgt oder zu eigenen Händen zugestellt wird, im Ermessen der Behörden liegen soll, da in einigen Fällen eine Zustellung des Aufenthaltstitels zu eigenen Händen ausscheiden wird.

Es wird in diesem Zusammenhang angeregt, zu überprüfen, inwiefern eine Regelung geschaffen werden könnte, dass die Zustellung von bestimmten Aufenthaltstiteln direkt über die Österreichische Staatsdruckerei (ÖSD), analog zu bereits bestehenden Zustellungen für Reisepass, Führerschein, Waffenbesitzkarte, vorgenommen werden könnte.

Zu Z 24 (§ 21 Abs. 6) und Z 34 (§ 64 Abs. 5):

Um die Regelungen der Rot-Weiß-Rot – Karte zu modernisieren und an die wirtschaftlichen Erfordernisse anzupassen, erscheint es als ausreichend, den betreffenden Personen ein Aufenthaltsrecht bis zur Erlassung der Entscheidung der NAG-Behörde einzuräumen.

Ein Aufenthaltsrecht bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag (wobei davon ausgegangen wird, dass in jenen Fällen, bei denen gegen die Entscheidung der NAG-Behörde zulässigerweise eine Beschwerde eingebracht wird, die Rechtskraft erst nach der Erlassung der Entscheidung durch die Verwaltungsgerichte der Länder eintritt soweit die Beschwerde nicht zuvor zurückgezogen wird), ohne die Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG (z.B. Krankenversicherung, ortsübliche Unterkunft oder ausreichende Unterhaltsmittel) zu erfüllen, erscheint überschießend.

Dies auch deshalb, als aus der Verwaltungspraxis bekannt ist, dass Arbeitgeber ein längeres Zuwarten auf den zukünftigen Arbeitnehmer (bis zum Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens) des Öfteren nicht in Kauf nehmen und z.B. die Arbeitgebererklärung zurückziehen.

Weiters könnten sich Fremde aufgrund dieser Bestimmung in gewissen Fällen sehr lange im Bundesgebiet aufhalten, ohne über einen Aufenthaltstitel zu verfügen. Weist z.B. ein Verwaltungsgericht eines Landes eine Angelegenheit an die NAG-Behörde zurück und wird dagegen Revision erhoben, müsste das Verfahren der NAG-Behörde bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die Revision ausgesetzt werden (siehe § 3b NAG des Entwurfs). Zumindest in solchen Fällen ist ein längerer (aufgrund der Bestimmung des Entwurfs rechtmäßiger) Aufenthalt des Fremden vorprogrammiert, was in der Folge bei einer rechtskräftig negativen Entscheidung über den Antrag fremdenpolizeiliche Maßnahmen erschwert und humanitäre Bleiberechte fördert.

Anregung zu Anträgen von Familienangehörigen von Schlüsselkräften:

Es wird angeregt, die vom Bundesministerium für Inneres vertretene Rechtsansicht, dass Anträge von Familienangehörigen von Schlüsselkräften über die Bestimmung des § 46 Abs. 1 Z 1 NAG hinaus auch dann quotenfrei zu erteilen sind, wenn die Inhaber eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU“ vormals einen Aufenthaltstitel als Schlüsselkraft inne hatten, durch Änderung des § 46 Abs. 1 Z 1 NAG aus Gründen der Rechtssicherheit eindeutig in das Gesetz aufzunehmen.

- 7 -

Gegebenenfalls müssten konsequenterweise auch Familienangehörige von ehemaligen selbständigen Schlüsselkräften, die in der Verlängerung eine Niederlassungsbewilligung erhalten, in die Bestimmung des § 46 Abs. 1 Z 1 NAG aufgenommen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur